

EMPFEHLUNG DES DEUTSCHEN HANDWERKSKAMMERTAGES ZUR BESCHLUSSFASSUNG

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Restaurator im Tischler-Handwerk

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom ... und der Vollversammlung vom ... erlässt die Handwerkskammer als zuständige Stelle nach §§ 42 Abs. 1, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl I S. 3074) die folgende Fortbildungsprüfungsregelung für die Durchführung zum anerkannten Abschluss „Restaurator im Tischler-Handwerk“.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer ein ausreichendes Hintergrundwissen in der Kunst- und Kulturgeschichte, den naturwissenschaftlichen Grundlagen und der Materialkunde, der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz sowie für die Erstellung einer Dokumentation für den alltäglichen Handlungsbedarf in der Praxis des Restaurators im Handwerk hat und über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben eines „Restaurators im Tischler -Handwerk“ verantwortlich wahrzunehmen:

1. Erstellen einer Zustandsdiagnose, Bild- und Textdokumentationen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung unter besonderer Beachtung des historischen Wertes sowie der künstlerischen und gesellschaftlichen Besonderheit eines Denkmals und seiner Teile
2. Umgang mit wissenschaftlichen Gutachten, Beteiligung bei dem Aufstellen sowie Umsetzen restauratorischer Konzepte, Zusammenarbeit und Abstimmung mit den an dem Projekt Beteiligten
3. Ausführen von Arbeiten an Kulturdenkmalen und -objekten zur Instandhaltung und -setzung, insbesondere durch Sanieren, Konservieren, Restaurieren, Renovieren und Rekonstruieren
4. Bearbeiten und Einsetzen historischer und zeitgemäßer Werk- und Hilfsstoffe

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Restaurator im Tischler -Handwerk“

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung im Tischlerhandwerk nachweist.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. eine Projektarbeit und ein sich darauf beziehendes Fachgespräch
2. einen fachrichtungsübergreifenden Bereich
3. einen fachspezifischen Bereich

(2) Die Anfertigung der Projektarbeit soll nicht länger als 10 Arbeitstage, das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern. Projektarbeit und Fachgespräch sind gesondert zu bewerten. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten und zu einer Bewertung zusammenzufassen.

(3) Die Prüfung im fachrichtungsübergreifenden Bereich ist schriftlich durchzuführen. Sie soll nicht länger als sechs Stunden dauern.

(4) Die Prüfung im fachspezifischen Bereich ist schriftlich durchzuführen. Sie soll nicht länger als sechs Stunden dauern.

(5) Die Bewertungen der Projektarbeit/Fachgespräch, des fachrichtungsübergreifenden sowie des fachspezifischen Bereiches werden zu einer Gesamtnote für die Prüfung im arithmetischen Mittel zusammengefasst.

§ 4 Inhalt der Prüfung

(1) Der Prüfling hat eine Projektarbeit in Form einer Dokumentation zu erarbeiten. Vor der Anfertigung der Projektarbeit hat der Prüfling das Konzept einschließlich einer Zeitplanung dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Als Projektarbeit kommen folgende Aufgaben in Betracht:

1. Restaurierung eines historischen Fensters und Rekonstruktion des Fensterelementes
oder
2. Restaurierung eines historischen Möbels und Rekonstruktion eines historischen Möbelteiles
oder
3. Restaurierung einer historischen Innentreppe und Rekonstruktion eines Antrittpfostens oder einer Tralje

(3) Die Projektarbeit nach Absatz 2 besteht aus der:

- a) Bestandsaufnahme
- b) Analyse
- c) Entwicklung eines Maßnahmekonzeptes einschließlich Kalkulation

(4) Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er die, der Projektarbeit zugrunde liegenden fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den

Ablauf der Projektarbeit begründen und mit der Projektarbeit verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann.

(5) Im fachrichtungsübergreifenden Bereich soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, beim Lösen von Einzelaufgaben denkmalspezifische Anforderungen, die Arten und Eigenschaften von Materialien sowie Dokumentationsverfahren zu beachten.

Es sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

- 1) Kunst- und Kulturgeschichte
Grundlagen der Kunst- und Kulturgeschichte dargestellt am Beispiel abgeschlossener Epochen, wie Antike, Romanik, Gotik, Renaissance, Barock, Rokoko, Klassizismus, Historismus, Klassische Moderne, Baustile bis zur Gegenwart sowie vergleichende Kulturgeschichte
- 2) Naturwissenschaftliche Grundlagen und Materialkunde
 - a) Grundlagen der Physik
 - b) Grundlagen der Chemie
 - c) Grundlagen der Biologie
 - d) physikalische, chemische und biologische Schadensursachen und Schadensbekämpfung
- 3) Denkmalpflege und Denkmalschutz
 - a) Grundsätze, Ziele, Aufgaben und Objekte
 - b) Denkmalpflegemethodik, Begriffsbestimmung
 - c) Rechtliche Grundlagen und Sonderregelungen
 - d) Handwerk und Denkmalpflege
- 4) Bestandsaufnahme - Dokumentation
 - a) Bestandsaufnahme und Dokumentation im Ablauf
 - b) Zweck der Bestandsaufnahme und der Dokumentation
 - c) Arten und Formen der Dokumentation
 - d) Erstellen der Dokumentation
 - e) Arbeiten mit vorliegenden Dokumentationen
 - f) Präsentationsmethoden und -techniken

(6) Im fachspezifischen Teil sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

- 1) Werkstoffe und Technologie
 - a) Holz, Verbindungsmittel, Beschläge, Oberflächenmaterialien
 - b) Historische Konstruktionen
 - c) Furnier,- Intarsien- und Marketerietechniken
 - d) Konstruktionen in früheren Epochen
 - e) Konservierung und Restaurierung historischer Oberflächen
 - f) Aufbau von Oberflächen nach historischen Techniken
 - g) Techniken der Substanzsicherung
 - h) Historische Techniken für die Restaurierung und Konservierung.
- 2) Kunst-/Kulturgeschichte/Stilkunde

- a) Grundsätzliches zur Stilkunde
- b) Prähistorische Zeit, Altertum, Antike
- c) Frühes Mittelalter
- d) Romanik
- e) Hoch- und Spätmittelalter – Gotik
- f) Renaissance
- g) Barock und Rokoko
- h) Klassizismus
- i) Historismus und Eklektizismus
- j) Jugendstil und Art Deco
- k) Bauhausstil, Neue Sachlichkeit, Werkbund
- l) Nationalsozialistischer Stil
- m) Stile der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts
- n) Merkmale zum Erkennen von Fälschungen.

§ 5

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Bereichen oder Prüfungsfächern kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlich oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Bereiche/Fächer entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 6

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem der 3 Prüfungsbereiche ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt hat.

(2) Die schriftliche Prüfung des fachübergreifenden Bereiches ist in einem der unter § 4 Abs. 5 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(3) Die schriftliche Prüfung des fachspezifischen Bereiches ist in einem der unter § 4 Abs. 6 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 7

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer ... vom ... anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am ... in Kraft.